

Rahmenzustimmung zur Legung von Telekommunikationslinien in einem Ausbaugbiet

Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Rahmenzustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

**Antrag vom
des Nutzungsberechtigten**

**Bundesstraße (B) X/ Staatsstraße (St) X/Kreisstraße (Kr) X/Gemeindestraße X*
Ausbaugbiet für den Glasfaserausbau in der Gemeinde/Stadt***

Anlagen:

Planunterlagen mit „Trassenplan“ des Ausbaugbiets

Datenblätter der jeweiligen Bauabschnitte¹

Lagepläne der jeweiligen Bauabschnitte²

Die/Der _____ (Wegebausträger)³ erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Benutzung der B X/St X/Kr X/Gemeindestraße X* zum Glasfaserausbau des Ausbaugbiets in der Gemeinde/Stadt ... durch die Legung bzw. Errichtung neuer/Änderung vorhandener* Telekommunikationslinie(n) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Rahmenzustimmung erteilt.

Die Umsetzung des Ausbauvorhabens erfolgt entsprechend dem vom Nutzungsberechtigten vorgelegten und vom Wegebausträger genehmigten/geänderten/ergänzten* Antrag nebst Trassenplan/Planunterlagen* und der Datenblätter sowie der Lagepläne der jeweiligen Bauabschnitte. Diese werden Bestandteil des Bescheids.

II. Es sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Der Nutzungsberechtigte verfügt zum Zeitpunkt des Baubeginns und während der gesamten Bauzeit des Ausbauvorhabens über eine Wegenutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG.
2. Der Nutzungsberechtigte benennt vor Baubeginn einen Ansprechpartner des zukünftigen Netzbetreibers und einen Ansprechpartner des ausführenden Auftragnehmers mit den jeweiligen Kontaktdaten.
3. Der Nutzungsberechtigte hat ein fachkundiges, zuverlässiges und leistungsfähiges Unternehmen als Auftragnehmer zu wählen. Er hat hierfür einen geeigneten Nachweis vorzulegen.
4. Der Nutzungsberechtigte zeigt die Legung des jeweiligen Bauabschnitts mindestens 14 Tage vor Baudurchführung dem Wegebausträger textlich an.
5. Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig einen Ortstermin vor dem jeweiligen Baubeginn mit dem Wegebausträger abzustimmen. Es wird vom

* Mit * gekennzeichnete Wörter sind bei Nichtzutreffen zu streichen.

¹ Ggf. näher zu bezeichnen durch Nummerierung o.ä.

² Ggf. näher zu bezeichnen durch Nummerierung o.ä.

³ Hier ist der jeweilige Wegebausträger einzusetzen.

Nutzungsberechtigten/Wegebausträger* ein Ergebnisprotokoll verfasst und abgestimmt.

6. Die Arbeiten werden abgeschlossen bis zum [TT.MM.JJJJ].

III. Nach erfolgter Baudurchführung des jeweils Bauabschnitts sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien und danach die unverzügliche Instandsetzung des Verkehrsweges unmittelbar textlich oder fernmündlich anzuzeigen. Bei fernmündlicher Mitteilung ist die textliche Anzeige nachzureichen.
2. Der Nutzungsberechtigte stimmt rechtzeitig mit der Straßenbaubehörde einen Besichtigungstermin für die Übernahme nach der ZTV-A ab. Über die Übernahme wird vom Nutzungsberechtigten ein Protokoll angefertigt und abgestimmt sowie an den Wegebausträger und die Beteiligten verteilt.
3. Der Nutzungsberechtigte übergibt der Straßenbaubehörde innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Bauabschnitts ohne Erhebung von Kosten georeferenzierte Bestandspläne der neu verlegten Telekommunikationslinie (in Papierform/in digitaler Form .dxf oder .dwg). Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Bedingungen in einem Ausführungsdatenblatt zu dokumentieren.
4. Die Nachweise und Dokumentationen über die fachgerechte Wiederherstellung des Leitunggrabens/-schlitzes, über die verwendeten Verfüllbaustoffe und der Verdichtung im Straßenbereich müssen dem Wegebausträger spätestens mit Anzeige der bevorstehenden Beendigung der Instandsetzung vorgelegt werden.

IV.* Die Rahmenezustimmung umfasst nicht

1. [...],
2. [...].

V. Die Ansprüche des Wegebausträgers richten sich nach den Ansprüchen des TKG.

VI. Falls beim Ausbauvorhaben von den Angaben des Antrags abgewichen werden soll, ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Wegebausträger unverzüglich eine neue Rahmenezustimmung des Wegebausträgers mit den geänderten Planunterlagen zu beantragen.

VII. Die Rahmenezustimmung des Wegebausträgers ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Sie sind gesondert einzuholen.

VIII. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Pflicht des Nutzungsberechtigten nach § 132 TKG hingewiesen, wonach vorhandene besondere Anlagen (insbesondere Leitungen) nicht störend beeinflusst werden dürfen.

IX. Der Wegebausträger hat keine Kenntnis darüber, ob sich in den vom Vorhaben betroffenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen Kampfmittel befinden. Eine entsprechende Erkundung ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen.

Der Wegebauastträger kann die Übernahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigern (vgl. Nummer 1.8 Satz 3 ZTV-A).

X. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

XI. Die Gebühr wird auf € festgesetzt. Die Auslagen betragen €.

Gründe:

I.

Die beantragte Benutzung der B X/St X/Kr X/Gemeindestraße X* stellt eine Legung/Errichtung neuer/Änderung vorhandener* Telekommunikationslinien gemäß § 127 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 64 TKG dar und bedarf der Zustimmung des Wegebausträgers. Die Erteilung der Rahmenezustimmung erfolgt anstelle der Erteilung von mehreren, erforderlichen Zustimmungen nach § 127 Abs. 1 TKG zur Beschleunigung des Ausbauvorhabens.

Für den Erlass dieses Bescheides ist der Wegebausträger sachlich und örtlich zuständig. Der Nutzungsberechtigte ist als Inhaber einer Wegenutzungsberechtigung im Sinne von § 125 Abs. 2 TKG befugt, Verkehrswege für öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, sofern insoweit nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauerhaft beschränkt wird.

II.

1. Die Nebenbestimmungen stellt sicher, dass nur ein Wegenutzungsberechtigter nach § 125 Abs. 1 TKG Baurecht erhält. Durch die Größe des Vorhabens ist es notwendig, deren Fortbestand als Bedingung festzulegen.

2. Ziffer 2 ist erforderlich, da der Vorhabenträger als Nutzungsberechtigter der Verantwortliche des Ausbauvorhabens ist und bei auftretenden Problemen eine verantwortliche Person zur Verfügung stehen muss.

3. Der Wegebausträger hat ein berechtigtes Interesse, dass nur zuverlässige und sachkundige Unternehmen mit den Bauarbeiten beauftragt werden. Es ist daher zulässig vom Nutzungsberechtigten Nachweise hierrüber zu verlangen. Das Nachweisverlangen ist auch verhältnismäßig. Es ist dem Nutzungsberechtigten überlassen, zu entscheiden, wie er die Zuverlässigkeit und Sachkunde des beauftragten Unternehmens geeignet nachweist bzw. glaubhaft macht. Beispielweise können 3 Referenzen über vergleichbare Bautätigkeiten der ausführenden Tiefbaufirma vorgelegt werden. Auch die Vorlage einer Handwerkskarte ist geeignet.

5. Der Baueinweisungstermin ist notwendig, um den Zustand und den Bestand der von den Baumaßnahmen betroffene Fläche (Ist-Zustand) feststellen zu können. Die Dokumentation ist im beiderseitigen Interesse.

Die Nebenbestimmungen unter 4. bis 6. dienen der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nach § 127 Abs. 8 S. 1 TKG sowie der Überprüfung deren Einhaltung.

Die Nebenbestimmungen im Sinne von § 127 Abs. 8 TKG sind diskriminierungsfrei gestaltet, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine Ungleichbehandlung des Nutzungsberechtigten im Vergleich zu anderen darstellen.

III.

1. Die Beendigungs- und Instandsetzungsmittelungen sind erforderlich, damit der Wegebausträger rechtzeitig Kenntnis über den jeweiligen Abschluss der Arbeiten am Verkehrsweg erlangt.

2. Ein gemeinsamer Besichtigungstermin für die Übernahme ist notwendig, um zu überprüfen, dass der Verkehrsweg wieder ordnungsgemäß instandgesetzt wurde, und gehört zum Bauablauf. Hierfür ist eine Terminvereinbarung notwendig. Die Niederschrift dient der Dokumentation.
3. Um Kenntnis über die konkrete Lage und Dimensionierung der TK-Linie nach Bauabschluss zu haben, ist es erforderlich, dem Wegebausträger das Datenblatt bzw. die Bestandspläne zu übermitteln.
4. Ein Nachweis für die Wiederherstellung des Leitungsgrabens/-schlitzes, das verwendete Verfüllmaterial und die Verdichtung ist nach den anerkannten Regeln der Technik dem Wegebausträger vorzulegen.

IV.*

Die Ausnahmen sind aus den folgenden Gründen geboten:

1. [...]
2. [...]

XI.

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 TKG). Die Festsetzung der davon zu unterscheidenden Verwaltungsgebühren beruht auf [Bundesstraßen:
Staatsstraßen: Kreisstraßen: Gemeindestraßen:] *.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]

in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

Postfachanschrift:

Hausanschrift:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Wegebauastträger

Datenblatt für den Bauabschnitt x*

1. Kreuzende Telekommunikationslinie

Bei Abschnitt/Station					
Mindestüberdeckung					
Legung im Verdrängungs-/Bohr/Pressverfahren					
Arbeitsgrube im Seitenstreifen					
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens					
Arbeitsgrube im Straßengrundstück					
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks					
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

2. Längsverlegte Telekommunikationslinie

von Abschnitt/Station bis Abschnitt/Station					
Mindestüberdeckung					
im Gehweg					
im Radweg					
im Seitenstreifen					
in feldseitiger Grabenböschung					
in straßenseitiger Grabenböschung					
Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in cm					
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

Zuständige Stelle

Wegenutzungsberechtigter

Wegebauasträger

Adresse		
Telefon		

Wegenutzungsberechtigter Ort, Datum Unterschriften	Wegebauasträger Ort, Datum Unterschriften
--	---

* Mit * gekennzeichnete Wörter sind bei Nichtzutreffen zu streichen.